

Erght an:
 BVA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Fröhler

Durchwahl
 3650

Datum
 13.12.2019

RUNDSCHREIBEN 065/2019

Wettbewerbsrecht	EU-Richtlinie	
Betrifft: Whistleblower Richtlinie veröffentlicht		Frist: -
Kurzinfo: Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, am 26.11.2019 veröffentlicht.		

Die Union will damit Hinweisgebern, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ein hohes Maß an Schutz zusichern. Die betroffenen Bereiche sind z.B. öffentliche Auftragsvergaben, Finanzdienstleistungen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produkt- und Verkehrssicherheit, Umweltschutz, nukleare Sicherheit, Lebensmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit sowie Verbraucher- und Datenschutz. Diese sind detailliert im Anhang der Richtlinie aufgelistet.

Der Kreis der durch die Richtlinie geschützten Hinweisgeber ist außerordentlich weit gefasst! Er betrifft u.a. nicht nur die klassischen Arbeitnehmer und Beamte, sondern auch Selbständige, Anteilseigner, Organe von Unternehmen, Freiwillige, Praktikanten und Personen, die unter Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeiten.

Nach der Neuregelung müssen sowohl in öffentlichen und privaten Organisationen als auch in Behörden sichere Kanäle für die Meldung von Missständen eingerichtet werden. Darüber hinaus werden Hinweisgeber weitestgehend vor Repressalien geschützt. Nationale Behörden werden verpflichtet, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren und öffentliche Stellen im Umgang mit Hinweisgebern zu schulen.

Verstöße gegen das Unionsrecht sind nicht nur Handlungen die rechtswidrig sind, sondern auch solche Handlungen, die dem Ziel oder dem Zweck des Unionsrechts, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, zuwiderlaufen.

Unternehmen des privaten Sektors mit 50 oder mehr Beschäftigten (vermutlich nach Köpfen zu zählen und nicht nach Vollzeitäquivalenten - allerdings unklar) werden verpflichtet, zuver-

lässig funktionierende Meldekanäle einzurichten. Auch unterhalb dieser Schwelle könnte überlegt werden, solche internen Kanäle einzurichten, da andernfalls der Hinweisgeber sich unmittelbar an externe Stellen wenden wird können.

Juristische Personen des öffentlichen Sektors, einschließlich Stellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer solchen juristischen Person stehen, haben ebenso solche Meldekanäle einzurichten. Allerdings können die Mitgliedstaaten Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern oder weniger als 50 Arbeitnehmern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Sektors mit weniger als 50 Arbeitnehmern von dieser Verpflichtung ausnehmen.

Hinweisgebern wird empfohlen, zunächst die internen Kanäle ihrer Organisation bzw. ihres Betriebes zu nutzen, bevor sie auf externe, von den Behörden eingerichtete, Kanäle zurückgreifen. Aber auch dann, wenn sie sich sofort an externe Stellen wenden, behalten sie auf jeden Fall ihren Schutz.

Mit den neuen Vorschriften werden Schutzvorkehrungen eingeführt, um Hinweisgeber vor Repressalien zu schützen, z. B. davor, suspendiert, herabgestuft oder eingeschüchtert zu werden. Auch ihre Unterstützer, etwa Kollegen und Angehörige, werden geschützt. Die Richtlinie enthält auch eine Liste unterstützender Maßnahmen, zu denen Hinweisgeber Zugang haben müssen.

Behörden und Unternehmen müssen innerhalb von drei Monaten auf Meldungen von Missständen reagieren und diese weiterverfolgen (wobei für externe Kanäle diese Frist in ausreichend begründeten Fällen auf sechs Monate verlängert werden kann).

Es ist evident, dass damit den Unternehmen zusätzliche Verwaltungslasten aufgebürdet werden. Zu kritisieren ist weiterhin, dass Unternehmen nur beschränkt Möglichkeiten haben, sich gegen unrichtige Behauptungen des Hinweisgebers effizient zu schützen.

Die Richtlinie ist grundsätzlich bis zum 17.12.2021 in das jeweilige innerstaatliche Recht umzusetzen. Abweichend davon beträgt die Umsetzungsfrist für die Einrichtung interner Meldekanäle hinsichtlich juristischer Personen mit 50 bis 249 Arbeitnehmern 17.12.2023.

Aus der Sicht der Bundesinnung wurde mit dieser Richtlinie weit übers Ziel geschossen. Ursprünglich war dieser Schutz für Whistleblower nur für den Bereich Finanzvergehen angedacht und wurde nunmehr sehr kurzfristig auf das gesamte Unionsrecht ausgedehnt.

Derzeit ist nicht bekannt, ob vom Bundeskanzleramt oder von welchem Ministerium die Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinie federführend übernommen werden. Selbstverständlich werden wir darauf achten, dass im Rahmen der Umsetzung es zu keinem gold-plating kommen wird.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Richtlinie
-------------------	---

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin